

**Satzung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung  
für die Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr Dünwald**  
in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05.08.2010

**§ 1 Geltender Bereich**

Diese Satzung gilt für die Aufwandsentschädigung

- des Ortsbrandmeisters,
- der Wehrführer und ihrer Stellvertreter,
- der Gruppenführer,
- des Jugendwarts,
- des Gerätewarts.

**§ 2 Grundsatz**

Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamts verbundenen notwendigen baren Auslagen und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten.

**§ 3 Zahlungsform**

Die Aufwandsentschädigung wird in Form einer monatlichen Pauschale gezahlt. Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Monats ist die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu belassen. Nimmt der ständige Vertreter eines Wehrführers die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsvergütung nach § 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ThürFwEntschVO.

**§ 4 Höhe der Aufwandsentschädigung**

Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den

- Ortsbrandmeister 77,00 €,
- Wehrführer 41,00 €,
- Gruppenführer 26,00 €,
- Gerätewart 26,00 €,
- Jugendwart 26,00 €.

**§ 5 Erstattung besonderer Aufwendungen**

Neben der monatlichen Pauschale sind auf Antrag zu erstatten:

\*) Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information, Rechtsverbindlichkeit hat ausschließlich die unterzeichnete Ausfertigung der Satzung.

1. der Verdienstaussfall in entsprechender Anwendung des § 14 Abs. 2 ThBKG;  
§ 3 Abs. 1 bleibt unberührt,
2. bei dienstlicher Benutzung des privaten Fernsprechers die Kosten für dienstlich geführte Gespräche,
3. Reisekosten nach den geltenden Bestimmungen des Reisekostengesetzes.

## **§ 6 (In-Kraft-Treten)**